Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3000 Bern

Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2012 unterbreiteten Sie uns die Vorlage über die Anpassung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Bestrebungen des Bunds, finanzielle Fehlanreize bei der beruflichen Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen zu beheben. Wir finden den Grundsatz auch richtig, freiwilliges Ausreisen anstelle von zwangsweisen Rückführungen durch Anreize zu fördern. Wir lehnen es jedoch ab, wenn neu Personen, die sich missbräuchlich verhalten haben, indem sie nicht kooperierten, generell ein Ausreisegeld in Anspruch nehmen können, wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt (in Haft) einsichtig werden und kooperieren.

Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B benötigen heute beim Finden einer Arbeitsstelle keine Arbeitsbewilligung mehr. Bei anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung B soll die Bewilligungspflicht weiterhin beibehalten werden. Das ist ein unnötiger Aufwand für die Arbeitgebenden wie auch für die Verwaltung. Der Grund für die Bewilligungspflicht liegt lediglich darin, dass der Erwerbsstatus im ZEMIS mutiert wird, um die Monats-Pauschale abrechnen bzw. stoppen zu können. Dieses Ziel kann auch mit einer Meldepflicht erreicht werden, indem die Betreuungsstelle, die die Sozialhilfe ausrichtet, der zuständigen Behörde melden muss, ab welchem Zeitpunkt der anerkannte Flüchtling die Arbeit aufgenommen hat.

2. Zu den einzelnen Vorlagen

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2)

Artikel 20/Artikel 24 Einleitungssatz

Wir begrüssen die Einführung der Monatspauschale im Grundsatz. Es ist davon auszugehen, dass dadurch der administrative Aufwand etwas reduziert werden kann. Wir schlagen vor, dass der Bund das neue Finanzierungssystem spätestens nach fünf Jahren evaluiert und falls nötig Anpassungen vornimmt.

Artikel 22 Absatz 1 und 5

Die vorgeschlagene Monatspauschale deckt die effektiven Kosten der Kantone heute nicht. Die Gesundheits- und Betreuungskosten wie das Aufrechterhalten von Tagesstrukturen steigen stetig an und sind insbesondere mit der neuen Personengruppe aus Nordafrika schon gestiegen. Deshalb ersuchen wir Sie, die Monats-Globalpauschale für Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene von 1'430 Franken auf die Monats-Globalpauschale der Flüchtlinge von 1'508 Franken anzuheben. So werden einerseits die anfallenden Kosten der Kantone besser gedeckt und andererseits gibt es in Zukunft nur noch einen Pauschal-Betrag für beide Kategorien, was die Administration einfacher macht.

Artikel 23/Artikel 27 Berechnung des Gesamtbetrags

Die neue Berechnungsart ist recht kompliziert, weist aber einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen System auf. Wir gehen davon aus, dass sich dadurch der Verwaltungsaufwand für die Kantone nicht erhöht.

Artikel 59a Absatz 2 bis (neu)

Personen, die sich in Haft befinden und sich bereit erklären, selbständig auszureisen, sollen ein Reisegeld von maximal 500 Franken erhalten. Grundsätzlich begrüssen wir ein Anreizsystem, das Weggewiesene motiviert, freiwillig auszureisen. Der finanzielle Anreiz darf aber in keinem Fall vergleichbar hoch sein wie bei jenen, die nach ihrer Wegweisung freiwillig und ohne Inhaftnahme ausreisen.

Artikel 59a bis Ausreisegeld (neu)

Gemäss Artikel 64 Absatz 1 sind Personen von der finanziellen Rückkehrhilfe ausgeschlossen, wenn sie sich offensichtlich missbräuchlich verhalten haben, in dem sie nicht kooperieren, bei der Papierbeschaffung nicht behilflich sind und der Auskunftspflicht nicht nachkommen. Sie sollen neu ein Ausreisegeld von maximal 2'000 Franken erhalten, wenn sie später (in Haft) einsichtig werden und kooperieren. Das lehnen wir im Grundsatz ab. Dadurch wird ein falsches Signal gesetzt, indem sich anfängliches Querstellen am Schluss noch lohnt.

Artikel 59a ter Ausreisegespräch (neu)

Das Ausreisegespräch soll bereits im Rahmen der Hafteröffnung erfolgen, wobei davon ausgegangen wird, dass die rechtsstaatliche Prüfung gewährleistet bleibt. Mit dem frühzeitigen Ausreisegespräch kann erreicht werden, dass die Vollzugsbehörden nicht noch mehr Aufwand in Kauf nehmen müssen, indem sie beispielsweise den Dolmetscherdienst zweimal aufbieten müssen. Zudem erhalten die Betroffenen so frühzeitig alle Informationen über die Rückkehrperspektiven sowie die Möglichkeit zur Ausrichtung des Reise- oder Ausreisegelds.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Wir begrüssen die Streichung des erfolgsorientierten Teils der Integrationspauschale (Aufhebung von Art. 18 Abs. 2). Das war von Beginn weg nicht zielführend.

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Artikel 15 Beteiligung an Haftkosten

Der Bund beteiligt sich heute an die Haftkosten mit 140 Franken pro Tag. Das deckt die Gefängniskosten der Kantone heute bei weitem nicht mehr. Die Tagespauschale ist mindestens auf 200 Franken anzuheben.

3. Schlussbemerkung

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen aufzunehmen und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 3. Juli 2012

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann	Der Kanzleidirektor
Josef Dittli	Roman Balli